

halb dieser Frist, sich mit einem auf seine Kosten zuzuziehenden Rechtsbeistande nach eigener Wahl, welchem die Einsicht der Untersuchungsakten unter Aufsicht gestattet werden soll, zu berathen und durch diesen eine Vertheidigungsschrift bei Gericht zu überreichen, oder daß ihm, wenn er unbemittelt ist, zu diesem Zwecke auf Verlangen vom Landgericht ein Armenanwalt beigegeben werde. Der Armenvertretung kann sich kein Staatsbürger entschlagen, sobald ihm eine diesfällige gerichtliche Aufforderung zukommt.

Diese Schlußvernehmung, sowie die dem Beschuldigten ertheilte Belehrung und eventuell die zur Vornahme des Schlußverhöres oder Einbringung der Vertheidigungsschrift eingeräumte Frist ist im Verhörprotokoll zu konstatiren.

Macht der Beschuldigte von diesem Rechte Gebrauch, und enthält die eingebrachte Vertheidigung neue Umstände, oder bringt der Beschuldigte bei dem Schlußverhöre solche neue Umstände vor, so hat der Untersuchungsrichter noch vor dem Schlußverfahren durch nachträgliche Erhebungen den Untersuchungsakt in der etwa erforderlichen Weise zu vervollständigen. Andern Falls sind nach Vornahme des Schlußverhöres oder nach Ablauf der zur Ueberreichung der Vertheidigungsschrift festgesetzten Frist mit möglichster Beschleunigung von dem Landgerichte die Untersuchungsakten dem Vorsitzenden des Gerichtshofes, welcher einer der rechtskundigen Richter, aber niemals der mit der Abführung der Untersuchung betraut gewesene Richter sein darf, zur Einsicht und zur Anberaumung des Schlußverfahrens mitzutheilen.

§. 8.

Von dem zur Vornahme des Schlußverfahrens durch den Vorsitzenden bestimmten Tage hat das Landgericht sowohl den Beschuldigten, u. zw. mündlich, wenn er verhaftet ist, sonst aber durch eine schriftliche Vorladung zu verständigen, als auch den Beschädigten mit dem Beisatze vorzuladen, daß im Falle seines Wegbleibens auch ohne ihn vorgegangen werden würde. Vom Vorsitzenden werden ferner jene Zeugen und Sachverständigen bezeichnet, deren in der Untersuchung abgelegten Aussagen für die Beweis- und Schuldfrage von maßgebendem Einfluß sind, und welche über Antrag